Geschäfts- und Organisationsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

GO PUBLICA

vom 25. August 2015 (Stand 2. Mai 2025)[1]

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	***Allgemeine Bestimmungen***	***3***
Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
Art. 2	Verantwortlichkeit	3
Art. 3	Schweigepflicht	3
Art. 3a	Handelsregistereintrag	3
2. Kapitel	***Kassenkommission (KAKO)***	***3***
Art. 4	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	3
Art. 4*a*	Sitzverteilung	4
Art. 5	Konstituierung	4
Art. 6	Präsidium - Zusammensetzung und Aufgaben	4
Art. 6*a*	Durchführungsform der Sitzungen	5
Art. 7	Aufgaben	5
Art. 8	Sitzungen	5
Art. 9	Beschlussfassung	6
Art. 10	Zirkulationsbeschlüsse	6
Art. 11	Ausschüsse	6
Art. 12	Entschädigung	6
3. Kapitel	***Delegiertenversammlung (DV)***	***6***
Art. 13	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	6
Art. 14	Konstituierung und Organisation	6
Art. 15	Aufgaben	6
4. Kapitel	***Paritätische Organe (PO)***	***7***
Art. 16	Grundsatz	7
Art. 17	Bestellung, Amtsdauer	7
Art. 18	Aufgaben	7
Geschäftsstelle		***8***
Art. 19	Gliederung	8
Art. 20	Aufgaben	8
1. Abschnitt	***Direktion***	***8***
Art. 21	Zusammensetzung	8
Art. 22	Aufgaben	8
2. Abschnitt	***Geschäftsleitung (GL)***	***9***
Art. 23	Zusammensetzung	9
Art. 24	Aufgaben	9
Art. 25	Sitzungen	9

[1] Die Kassenkommission hat am 13. Okt. 2016, am 28. November 2017, am 20. Juni 2019, am 26. August 2021, am 16. Oktober 2023, am 25. April 2024 und am 2. Mai 2025 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Art. 26	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
3. Abschnitt	***Geschäftsbereichsleitende***	***10***
Art. 27	Aufgaben	10
5. Kapitel	***Schlussbestimmungen***	***10***
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 29	Inkrafttreten	10

Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes[2] und Artikel 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[3]

erlässt das nachfolgende Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze der Organisation und der Geschäftsführung von PUBLICA sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der mit der Führung und Verwaltung von PUBLICA betrauten Personen richtet sich nach Artikel 52 BVG.

Art. 3 Schweigepflicht

1 Die Sitzungsunterlagen der Organe von PUBLICA sind nicht öffentlich.

2 Die gestützt auf Artikel 86 BVG den an der Durchführung sowie an der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen obliegende Schweigepflicht bleibt über die Amtszeit bzw. die Anstellungsdauer hinaus bestehen.

Art. 3a[4] Handelsregistereintrag

1 In das Handelsregister eingetragen werden das Präsidium der Kassenkommission sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung. Sie sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2 Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen eintragen lassen.

2. Kapitel Kassenkommission (KAKO)

Art. 4 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der KAKO richten sich nach Artikel 12 PUBLICA-Gesetz sowie nach dem jeweiligen Reglement der Delegiertenversammlung für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der KAKO[5].

2 PUBLICA-Gesetz, SR **172.222.1**
3 BVG, SR **831.40**
4 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.
5 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

Art. 4*a*[6] Sitzverteilung

1 Die 16 Sitze der Kassenkommission werden nach folgendem Verfahren auf die offenen Vorsorgewerke aufgeteilt:

a) Vorwegverteilung:
 1) Das gesamte Deckungskapital aller offenen Vorsorgewerke wird durch 8 geteilt. Das auf die nächste Million Franken aufgerundete Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, scheiden für die weitere Verteilung aus. Scheiden alle Vorsorgewerke der dezentralen Bundesverwaltung oder der angeschlossenen Arbeitgebenden aus, so steht diesen je gemeinsam die Mindestvertretung gemäss Art. 12 Abs. 2 PUBLICA-Gesetz zu.
 2) Das gesamte Deckungskapital der verbleibenden Vorsorgewerke wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste Million aufgerundete Ergebnis bildet die nächste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, scheiden für die weitere Verteilung aus.
 3) Das Verfahren nach Ziffer zwei wird wiederholt, sofern nicht alle verbleibenden Vorsorgewerke die Verteilungszahl erreichen. Die gesetzliche Mindestvertretung für die dezentrale Bundesverwaltung sowie für die Gesamtheit der angeschlossenen Arbeitgebende ist zu beachten.

b) Hauptverteilung:
 Diejenigen Vorsorgewerke, die in der Vorwegverteilung nicht ausgeschieden sind, erhalten so viele Sitze, wie die letzte Verteilungszahl in ihrem Deckungskapital enthalten ist.

c) Restverteilung:
 Die restlichen Sitze werden auf die Vorsorgewerke mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Vorsorgewerke die gleiche Restzahl, zieht der Präsident oder die Präsidentin der Kassenkommission das Los.

2 Das gemäss Absatz 1 ermittelte Ergebnis der Sitzverteilung gilt gleichermassen je für die Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden.

3 Massgebend für die Verteilung der Sitze sind die offenen Vorsorgewerke und deren Deckungskapitalien am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die neue Amtsperiode beginnt.

4 Die Geschäftsstelle ermittelt die Sitzverteilung und teilt diese rechtzeitig der Delegiertenversammlung sowie den Arbeitgebern mit.

Art. 5 Konstituierung

1 Die KAKO konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte für die gesamte Amtsdauer die Mitglieder des Präsidiums gemäss Artikel 6.

2 Die KAKO bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Zeichnungsart.

Art. 6 Präsidium - Zusammensetzung und Aufgaben

1 Das Präsidium der KAKO besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Sie wechseln sich alle zwei Jahre als Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin ab.

2 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines dauernden Ausschusses gemäss Artikel 11 sein.

6 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

3 Dem Präsidium obliegt insbesondere
 a) die Vorbereitung der Sitzungen der KAKO in Zusammenarbeit mit der Direktion;
 b) die Sicherstellung, dass die erforderlichen Vorberatungen in den Ausschüssen erfolgen;
 c) die Überprüfung der Umsetzung von Beschlüssen der KAKO;
 d) die Repräsentation von PUBLICA in Absprache mit der Direktion;
 e) die Unterstützung der Direktion bei besonderen Vorkommnissen;
 f) die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von PUBLICA;
 g) die Durchführung des jährlichen Zielvereinbarungs- und des Leistungsbeurteilungsgesprächs mit dem Direktor oder der Direktorin;
 h) die Festsetzung des Lohns des Direktors oder der Direktorin.

Art. 6*a*[7] Durchführungsform der Sitzungen

1 Im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 beschliesst das Präsidium auch über die Durchführungsform der Sitzung. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
 a) Präsenzveranstaltung;
 b) Online-Sitzung oder
 c) hybride Sitzung (gleichzeitig Teilnehmende vor Ort und online zugeschaltet).

 Der Beschluss wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zugestellt.

2 Wurde die Durchführung als Präsenzveranstaltung beschlossen, kann das Präsidium auf begründetes Gesuch eines Mitglieds diesem ausnahmsweise ermöglichen, sich online zur Sitzung zuzuschalten.

Art. 7 Aufgaben

1 Die KAKO ist das oberste strategische Führungsorgan von PUBLICA.

2 Sie übt die Führung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung von PUBLICA gemäss BVG und den weiteren für PUBLICA relevanten Grundlagen aus.

3 Ihre Aufgaben richten sich nach Artikel 51*a* BVG und dem PUBLICA-Gesetz.

4 Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 PUBLICA-Gesetz nimmt die KAKO die Funktion des paritätischen Organs für das geschlossene Vorsorgewerk gemäss Artikel 24 Absatz 1 PUBLICA-Gesetz wahr.[8]

Art. 8 Sitzungen

1 Die KAKO tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

2 Die ordentlichen Sitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

3 Eine ausserordentliche Sitzung der KAKO kann einberufen werden:
 a) jederzeit vom Präsidenten oder von der Präsidentin unter Angabe der gewünschten Traktanden, oder
 b) wenn 4 Mitglieder der KAKO dies beim Präsidium verlangen. In diesem Fall hat die Sitzung innert 20 Tagen ab Eingang des Antrags beim Präsidium stattzufinden.

4 Bei den Sitzungen führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

5 Die Präsidentin oder der Präsident des Anlageausschusses nimmt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.[9]

7 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 26. August 2021, in Kraft seit 26. August 2021.
8 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
9 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2025, in Kraft seit 2. Mai 2025.

Art. 9 Beschlussfassung

1 Die KAKO ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden je mindestens fünf Personen an der Sitzung anwesend sind.
2 Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.
3 Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft für eine nächste Sitzung wieder traktandiert.

Art. 10 Zirkulationsbeschlüsse

1 Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen der Zustimmung oder Ablehnung von mindestens 11 Mitgliedern der KAKO.
2 Kommt nach einmaliger Zirkulation dieses Quorum nicht zustande, wird der betreffende Gegenstand an der nächsten Sitzung traktandiert.
3 Die Stimmen für die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden. Das Präsidium kann für die Gültigkeit der Stimmabgabe per E-Mail eine digitale Signatur verlangen.
4 Zirkulationsbeschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 11 Ausschüsse

1 Es bestehen folgende dauernde Ausschüsse:
a) den Anlageausschuss (AA);
b) das Audit-Committee (AC) und
c) den Ausschuss Vorsorgepolitik und Recht (VOPO).
2 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind je in separaten Reglementen geregelt. Die Ausschussmitglieder müssen nicht der KAKO angehören.
3 Bei Bedarf kann die KAKO ad-hoc Ausschüsse einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

Art. 12 Entschädigung

1 Die Entschädigung
a) der Mitglieder der KAKO und ihrer Ausschüsse richtet sich nach dem Reglement betreffend die Entschädigung der Mitglieder der KAKO vom 26. November 2009;
b) von Sachverständigen wird fallweise festgelegt.
2 Die Entschädigungen werden vom Betrieb PUBLICA finanziert.

3. Kapitel Delegiertenversammlung (DV)

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Zusammensetzung, Wahl, und Amtsdauer der DV richten sich nach Artikel 13 PUBLICA-Gesetz und dem Delegiertenwahlreglement der KAKO vom 17. November 2015[10].

Art. 14 Konstituierung und Organisation

Die DV hat ihre Organisation im Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung vom 12. März 2009 geregelt. Die finanziellen Kompetenzen der DV richten sich nach dem Budget des Betriebs PUBLICA.

Art. 15 Aufgaben

Die Aufgaben der DV richten sich nach den Artikeln 12 und 13 PUBLICA-Gesetz.

[10] Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

4. Kapitel Paritätische Organe (PO)

Art. 16 Grundsatz

1 Für jedes PUBLICA angeschlossene Vorsorgewerk wird ein aus Vertretenden des angeschlossenen Arbeitgebers oder der angeschlossenen Arbeitgeberin und aus Vertretenden seiner oder ihrer Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetztes PO bestellt (Art. 9 Abs. 2 und 3 PUBLI-CA-Gesetz).

2 Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 17 Bestellung, Amtsdauer

1 Die PUBLICA angeschlossenen Arbeitgebenden sind dafür verantwortlich, dass für ihr Vorsorgewerk ein PO bestellt wird.

2 Sie bestimmen

a) die Anzahl der Mitglieder des PO;
b) wie die Vertretung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gewählt wird;
c) das Wahlverfahren für die Vertretung der Arbeitnehmenden und
d) die Amtsdauer des PO.

Art. 18 Aufgaben

1 Jedes PO nimmt die ihm im PUBLICA-Gesetz, im BVG, im Anschlussvertrag, im SLA-Dienstleistungen, im Rahmenvorsorgereglement und im Vorsorgeplan, bzw. im Vorsorgereglement zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.

2 Jedes PO konstituiert sich selbst und beschliesst über seine Organisation.

3 Jedem PO obliegt insbesondere

a) die Auswahl der Vorsorgeprodukte aus der Produktepalette von PUBLICA;
b) die Mitwirkung beim Abschluss, der Änderung und der Auflösung des Anschlussvertrages, des Vorsorgeplans bzw. des Vorsorgereglements und weiterer Reglemente, die zum Anschluss gehören;
c) der Entscheid über eine Rückversicherung bei PUBLICA;
d) die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben;
e) der Entscheid über die Verwendung der dem Vorsorgewerk nach Äufnung seiner reglementarischen Rückstellungen und Reserven verbleibenden freien Mittel;
f) der Entscheid über die Anpassung der Renten an die Teuerung;
g) die Entscheide im Zusammenhang mit einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks (Feststellung des Teilliquidationstatbestandes, Beschluss über die Durchführung der Liquidation; Übernahmevertrag, Verteilplan, -schlüssel);
h) auf Anfrage hin die Mitteilung von Informationen betreffend das Vorsorgewerk an die Versicherten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks (Art. 48*c* Abs. 2 BVV 2);
i) der Entscheid über die Entschädigung der Mitglieder zu Lasten des Vorsorgewerks. Sofern es sich um ein Vorsorgewerk der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung handelt, legt das PO die Entschädigung im Rahmen der Vorgaben der KAKO fest;
j) die Einleitung der erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung im Falle einer Unterdeckung;
k) den Entscheid darüber, ob Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder des paritätischen Organs von diesem selbst oder vom Vorsorgewerk bezahlt werden.

Geschäftsstelle

Art. 19 Gliederung

Die Direktion leitet die aus folgenden Geschäftsbereichen bestehende Geschäftsstelle:

a) Vorsorge;
b) Asset Management;
c)[11];
d) Ressourcen und
e) Stabsdienste.

Art. 20 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere

a) der Vollzug der Beschlüsse der KAKO und ihrer Ausschüsse;
b) die Führung der Sekretariate der KAKO, ihrer Ausschüsse, der DV und der Geschäftsleitung (GL); sie führt die Protokolle der Sitzungen dieser Gremien;
c) die Besorgung der laufenden Geschäfte von PUBLICA.

1. Abschnitt Direktion

Art. 21 Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin und dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin.

Art. 22 Aufgaben

1 Der Direktion obliegt insbesondere

a) die Führung von PUBLICA in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
b) die Vertretung von PUBLICA nach innen und aussen;
c) die Definition der Aufbauorganisation von PUBLICA;
d) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnisse sowie die Einstufung der Stellen;
e) der Erlass der Ausführungsvorschriften zum Personalreglement PUBLICA
f) die periodische Orientierung der KAKO über den Geschäftsgang;
g) die unverzügliche Information des Präsidiums bei besonderen Vorkommnissen;
h) die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums;
i) die Vorbereitung der Sitzungen der KAKO in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
j) die Teilnahme an den Sitzungen der KAKO mit beratender Stimme und Antragsrecht an die KAKO;
k) die Umsetzung der Beschlüsse der KAKO;
l) die Ernennung der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters[12]
m) die Ernennung der Informationssicherheitsbeauftragten oder des Informationssicherheitsbeauftragten[13]
n) die Ausübung der Funktion als Informationssicherheitsverantwortliche oder Informationssicherheitsverantwortlichen[14]

2 Die Direktion kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

[11] Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 20. Juni 2019, in Kraft seit 1. Aug. 2019.
[12] Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.
[13] Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.
[14] Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

2. Abschnitt Geschäftsleitung (GL)

Art. 23 Zusammensetzung

1 Die GL setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Direktion sowie den Leitenden der in Artikel 19 Buchstaben a - d genannten Geschäftsbereiche.

2 Die Direktion kann die Leitenden von Stabsdiensten mit beratender Stimme in die GL berufen («erweiterte GL»).

Art. 24 Aufgaben

1 Der GL obliegt insbesondere

a) die Formulierung der Unternehmensstrategie, des Unternehmensleitbildes und der Jahresziele zuhanden der KAKO;
b) die Umsetzung der von der KAKO verabschiedeten Unternehmensstrategie, des Unternehmensleitbildes und der Jahresziele;
c) die Erstellung des Betriebsbudgets und des Finanzplanes zuhanden der KAKO;
d) die Freigabe von Projekten;
e) die Vornahme betrieblicher Investitionen;
f) die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der KAKO;
g) die Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen zuhanden der KAKO und der Ausschüsse zu Geschäften, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen;
h) die Umsetzung der Beschlüsse der KAKO und der Ausschüsse einschliesslich der erforderlichen Kommunikation nach innen und aussen;
i) die Festlegung der Fach-, Finanz- und Unterschriftsberechtigungen;
j) die Definition der Grundsätze der Personalpolitik;
k) der Erlass des Reglements für die Personalkommission;
l) der Erlass der erforderlichen Weisungen;
m)[15] die Eintragung zeichnungsberechtigter Personen in das Handelsregister.

Art. 25 Sitzungen

1 Die GL-Sitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Wochen.

2 Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgen durch den Direktor oder die Direktorin und in seiner oder ihrer Abwesenheit durch den stellvertretenden Direktor oder die stellvertretende Direktorin.

3 Die Einberufung mit Angabe der Traktanden einschliesslich dazu gehörender Unterlagen erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin.

4 Die Mitglieder der erweiterten GL nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5 Die Beschlüsse der GL sind vertraulich. Sie werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und dem Präsidium der KAKO sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin des AC zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1 Die GL-Mitglieder können sich durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin an den GL-Sitzungen vertreten lassen.

2 Die GL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertretungen anwesend ist.

3 Der oder die Vorsitzende ist bestrebt, unter den Sitzungsteilnehmenden einen Konsens herbeizuführen. Erachtet er oder sie eine Abstimmung als angezeigt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

[15] Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

4 Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind in Ausnahme- oder in dringenden Fällen möglich, es sei denn, ein Mitglied verlange die mündliche Beratung an einer Sitzung. Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen der Zustimmung oder Ablehnung aller GL-Mitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

3. Abschnitt Geschäftsbereichsleitende

Art. 27 Aufgaben

1 Die Geschäftsbereichsleitenden leiten ihren Geschäftsbereich und steuern und kontrollieren den Einsatz der personellen, technischen und finanziellen Mittel.

2 Sie sorgen für die Umsetzung des Unternehmensleitbildes im eigenen Geschäftsbereich und für die Erreichung der Ziele ihres Geschäftsbereichs.

3 Sie sind insbesondere zuständig für

a) die Organisation ihres Geschäftsbereichs im Rahmen der von der Direktion festgelegten Aufbauorganisation;

b) die Führung und Förderung der Mitarbeitenden ihres Geschäftsbereiches.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

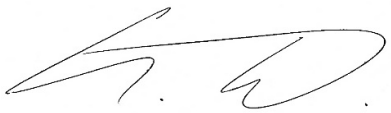
Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement ersetzt vollumfänglich das Geschäfts- und Organisationsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 1. April 2011 und das Kassenkommissionsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 21. Mai 2008.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Der Präsident



Kaspar Müller

Der Vizepräsident



Nicolas Schmidt